

**Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung
für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in öffentlicher und freier
Trägerschaft, Niedersächsische Studienseminare, Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegestellen**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD wird deshalb folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück wird der Unterrichtsbetrieb für alle Schulen untersagt; sonstige schulische oder außerschulische Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen) werden ebenfalls untersagt.**

Zu den Schulen sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren zu zählen.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie an Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (z.B. drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag usw.).

2. Im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück wird darüber hinaus der Betrieb sämtlicher Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege untersagt.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (z.B. drohende Kündigung, erheblicher Verdienstausschlag usw.).

3. Im gesamten Gebiet des Landkreises Osnabrück werden schließlich alle Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen von Schulen untersagt.

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst. Hinsichtlich des Begriffs der Schulen wird auf die Definition unter Ziff. 1 verwiesen.

- 4. Die obigen Anordnungen treten am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat deshalb keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnungen unter Ziff. 1 und 2 sind zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich) befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung unter Ziff. 1 für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis zum 14.04.2020 (einschließlich). Die Anordnung unter Ziff. 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.**

- 5. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.**

Begründung:

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Landkreis Osnabrück ist nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des IfSG und somit gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG die in § 33 IfSG aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen, sofern der weitere Betrieb solcher Einrichtungen eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen würde.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Niedersachsen sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion im Gebiet des Landkreises Osnabrück trifft der Landkreis Osnabrück mit den Anordnungen unter Ziff. 1, 2 und 3 Untersagungsverfügungen. Die betreffenden Maßnahmen sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes erforderlich, um eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen zu reduzieren. So steigt das Risiko der

Weiterverbreitung erheblich mit der Anzahl der Kontakte sowie der Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Insbesondere Zusammenkünfte von Menschen in größerer Zahl bergen ein besonders hohes Risiko, dass sich SARS-CoV-2-Infektionen weiter ausbreiten. Die Schließung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Einrichtungen sowie auch das Verbot von Schulfahrten sind daher zur Vermeidung der Weiterverbreitung erforderlich. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen nicht ausreichend mildern. Die betreffenden Anordnungen sind aus diesem Grund erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 13.03.2020



Anna Kebschull

(Landrätin)